

STAATSARCHIV HAMBURG

213-13 Landgericht Hamburg -
Wiedergutmachung

35960



82 0 (Entsch.)

216/63

10, Highfield Court
Highfield Road
London, N.W.11

Entschädigungskammer des Landge-
richtes Hamburg, Hamburg 36.

17. Juli 1963.

Gegen den am 17. April 1963 ergangenen Bescheid,
zugestellt am 22. April, Aktz W 5-8723-12, der Arbeits-
und Sozialbehörde Hamburg Dr. Ge/Sch~~x~~erhebe ich hiermit
zugleich im Namen meines Bruders Dr. Erich Schalscha,
wohnhaft 60, Brent Street, London N.W. 4 Klage.
Die vorgeschriebene Frist von drei Monaten ist damit
gewahrt.

Wir sind indessen damit einverstanden, dass das Verfahren
bis zum Erscheinen des Wiedergutmachungs-Schlussgesetzes
ausgesetzt wird.

Ich bitte höflichst um gefl. Bestätigung dieses
Schreibens.

Hochachtungsvoll,

gez. Sylvius Shalsha.

X Amt fuer Wiedergutmachung.

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG
ARBEITS- UND SOZIALBEHÖRDE

AMT FÜR WIEDERGUTMACHTUNG

Sprechzeit:

Nur montags von 8 bis 15 Uhr

FERNSPRECHER: 34 10 16

BEHÖRDENNETZ: 23

1234

App.

Hamburg, den
Dr. Ge/Sch

17. Apr. 1963

Aktz.: W 5 - 8723-12

(Bei Beantwortung bitte angeben)

In der Entschädigungssache der

Firma Josef S c h a l s c h a OHG,

vertreten durch ihre Gesellschafter:

1. Herrn Sylvius S h a l s c h a ,
wohnh.: 10, Highfield Court, Highfield Road, London, N.W.11,
2. Herrn Dr. Erich S c h a l s c h a ,
wohnh.: 60, Brent Street, London, N.W.4,

vertr. durch: Herrn RA R. Graupner, Berlin-Charlottenburg 2,
Carmenstr. 4,

ergeht durch die Sozialbehörde – Amt für Wiedergutmachung – der Freien und Hansestadt
Hamburg auf Grund des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG) – BGBl. 1956 I S. 559 – i.V.m.d.
Durchführungsverordnungen zum BEG.
folgender

Bescheid:

Der Antrag auf Entschädigung wegen
Schadens an Vermögen wird

a b g e l e h n t .

Rechtsmittelbelehrung:

Soweit durch diesen Bescheid der Anspruch abgelehnt worden ist oder der Berechtigte anderweitig beschwert ist, kann dieser innerhalb einer Frist von drei Monaten gegen die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch die Sozialbehörde – Amt für Wiedergutmachung –, vor der Entschädigungskammer des Landgerichts Hamburg, Hamburg 36, Sievekingplatz – Ziviljustizgebäude schriftlich (möglichst zweifach) oder ein Protokoll der Geschäftsstelle des Landgerichts Klage erheben.

Wohnt der Antragsteller im außereuropäischen Ausland, so tritt an Stelle der Frist von 3 Monaten eine Frist von 6 Monaten. Die Fristen nach Absatz 1 und 2 sind Notfristen; sie beginnen mit der Zustellung dieses Bescheides.

Die Klagschrift muß enthalten: 1) Die Bezeichnung der Parteien und des Gerichts,

2) die bestimmte Angabe des Gegenstandes und des Grundes des erhobenen Anspruchs sowie einen bestimmten Antrag (§ 253 ZPO)

G r ü n d e :

Die antragstellende Gesellschaft hat früher mit dem Hauptsitz in Breslau das Unternehmen einer Binnenschiffahrtsreederei betrieben. Eine Zweigniederlassung war in Hamburg eingerichtet. Wegen der jüdischen Abstammung ihrer Gesellschafter ist die Antragstellerin 1939 arisiert worden. Nach dem Kriege ist die Gesellschaft in Hamburg wieder im Handelsregister eingetragen worden.

Die Antragstellerin trägt vor, ihr sei aus Verfolgungsgründen in der Zeit von 1933 bis 1938 ein Boykottschaden in Höhe von RM 558.000,-- entstanden. Sie macht geltend, da sie bereits 1950 wieder in Hamburg im Handelsregister eingetragen sei, könne sie auch die in Breslau entstandenen Schäden geltend machen, jedenfalls aber diejenigen, die im Bereich der hamburgischen Zweigniederlassung eingetreten seien.

Mit Antrag vom 24.3.1947 wird Entschädigung wegen Schadens an Vermögen begehrt.

Der Antrag ist zulässig, aber nicht begründet.

Seiner Art nach handelt es sich bei dem geltend gemachten Anspruch um einen sog. Goodwillschaden. Dieser Schaden fällt in den Rahmen des § 56 BEG, wonach dem Verfolgten Anspruch auf Entschädigung zusteht, wenn er an seinem im Reichsgebiet belegenen Vermögen geschädigt worden ist. Da die Antragstellerin eine Gesellschaft ist, kommt die Spezialvorschrift des § 146 BEG in Betracht. Hiernach besteht Anspruch auf Entschädigung, wenn ein Schaden an Vermögen im Geltungsbereich des BEG entstanden ist. Diese Voraussetzungen sind nicht gegeben.

Zwar gehört der sog. Goodwill zu den Vermögensschäden im Sinne der vorgenannten Vorschrift. Ein Schaden am Goodwill ist deshalb grundsätzlich entschädigungsfähig.

Im vorliegenden Fall wird, wie bereits ausgeführt, ein Goodwillschaden geltend gemacht, wenn auch die Antragstellerin den Ausdruck Boykottschaden verwendet. Eine Beschränkung der geschäftlichen Möglichkeiten mit schädigender Folge kann rechtlich nicht anders aufgefasst werden als Schaden am Goodwill. Einen Schaden im beruflichen Fortkommen gibt es bei Gesellschaften nicht.

Der Antrag war abzulehnen, weil der Goodwill einer Firma ein einheitlich rechtliches Schicksal haben muss. Es ist nicht möglich, mehrere Goodwills zu konstruieren für den Geschäftsbereich der Hauptniederlassung und demjenigen der Zweigniederlassungen.

Die Eventualbegründung der Antragstellerin, sie habe zumindest Anspruch auf den im Raume Hamburg entstandenen Schaden, greift deshalb nicht durch. Der Goodwillsschaden ist im vorliegenden Falle als einheitlicher und einmaliger Schaden der Gesellschaft an ihrem Hauptsitz Breslau anzusehen. Dieser Schaden ist aber nicht im Geltungsbereich des Gesetzes entstanden.

Im Auftrage:



gez. Dr. Gerken
Regierungsrat

Für richtige A. fertigung!

Moritz

Sylvius SHALSHA

10, Highfield Court
Highfield Road,
London, N.W.11.

26. September 1963.

An das
Landgericht Hamburg,
2. Entschädigungskammer,
Hamburg 11
Zippelhaus 5.

2000



In der Entschädigungssache der Firma Joseph Schalscha
Reederei OHG, vertreten durch ihre Gesellschafter
Sylvius Shalsha (früher Schalscha), wohnhaft: 10, Highfield
Court, Highfield Road, London, N.W.11, und
Dr. Erich Schalscha, wohnhaft: 60, Brent Street, London, N.W.4,
Kläger

./.

die Freie und Hansestadt Hamburg, Arbeits- und Sozialbe-
hörde, Hamburg,

Beklagte

Az.: W 2 - 8723/12

&

82 0 (Entsch) 216/63

hatte der Unterzeichnete ^{im eigenen Namen und} ~~im Namen~~ und in Vollmacht seines
Bruders Dr. Erich Schalscha am 17. Juli 1963 gegen den
am 17. April 1963 erlassenen Bescheid der Beklagten Klage
eingereicht.

Es wird hiermit beantragt, die Entscheidung der Arbeits-
und Sozialbehörde, Hamburg, vom 17. April 1963 aufzuheben
und uns den beantragten Boykottschaden zuzuerkennen.

Zur Begründung der Klage wird folgendes vorgetragen :
Es handelt sich nicht um einen Schaden am Goodwill, den
wir geltend machen, sondern um einen Boykottschaden.
Die Tatsache ist bei allen zuständigen Behörden bekannt
und dürfte als gerichtsbekannt anzusehen sein, dass jüdi-
sche Unternehmungen während der Verfolgungsjahre boykottiert
worden sind, um sie zur Aufgabe ihrer Tätigkeit zu zwingen.
Was unsere Firma, die Joseph Schalscha Reederei, Breslau und
Hamburg, angeht, so ist zu sagen, dass sich das Unternehmen

gegründet im Jahre 1889, bis zur "Machtergreifung" im Jahre 1933 ständig fortentwickelt und ausgedehnt hatte. Die Firma und ihre Inhaber erfreuten sich in Schifffahrtskreisen eines erstklassigen Rufes. Da Oder- und Elbeschifffahrt in einander übergingen, so war der Schifffahrtsverkehr auf beiden Strömen ein ständiger und für unser Unternehmen lebenswichtig. Ohne die Hamburger Niederlassung hätte die Reederei Schalscha kaum existieren, geschweige denn den Aufschwung nehmen können, den sie in den Jahren vor der Verfolgung erreicht hatte. Herr Hans Heinrich, der Leiter unserer Hamburger Firma, verstorben im Jahre 1946, war ein Mann von grossen kaufmännischen Fähigkeiten und hat sein Bestes für die Fortentwicklung der Firma getan. Herr Heinrich war die einzige Person in unserem Unternehmen, die Einzelprokura hatte. Nach der "Machtergreifung" im Jahre 1933 änderten sich die Verhältnisse für unsere Firma grundlegend. Da, wo wir in normalen Zeiten ohne jede Schwierigkeit Befrachtungsaufträge erhielten, fanden wir verschlossene Türen vor. Die Geschäfte wurden uns in jeder Hinsicht erschwert, oder gingen uns ganz verloren. Dadurch verringerten sich die Umsätze der Firma, die Verdienstmöglichkeiten und die aktuellen Verdienste.

Unter diesem Druck entschlossen wir uns im Sommer 1938 durch Herrn Heinrich von dem Beauftragten für die Binnenschifffahrt, Parteigenossen Lassalle, ein Gutachten einzuholen. In seinem Kernstück besagte dieses Gutachten, die Firma würde sich angesichts der Boykottmaßnahmen, die von der Partei durchgeführt würden, nicht halten können. Tatsächlich ist sie auch im Herbst 1938 auf die Preussische Bergwerks - & Hütten A.G. (Preussag) übergegangen und musste auf Anordnung der Partei in Breslau und Hamburg im Handelsregister gelöscht werden.

Wir fechten den Bescheid vom 17. April 1963 an, weil das Urteil die Rechtslage verkennt. Eine Beschränkung der geschäftlichen Möglichkeiten mit schädigender Folge ist der typische Fall eines Boykottschadens, auf den § 56 BEG Anwendung findet. Gesetz und Kommentar sind in diesem Zu-

sammenhang ganz eindeutig. Während sich andere Schifffahrtsunternehmen im Zuge der nationalsozialistischen Wirtschaftspolitik vorwärts entwickelten, ging unsere Firma in ihren Umsätzen und Erträgen von 1933 an bis 1938 ständig zurück. Der ausschliessliche Grund dafür war der über unser Schifffahrtsunternehmen verhängte Boykott. Der Boykottschaden, der gemäß § 56 BEG ein Vermögensschaden ist, war in den Jahren 1933 - 1938 entstanden. Ein Schaden am Goodwill ist bei Uebergang der Firma mit ihren Organisationen auf die Preussag im Herbst 1938 eingetreten, ist aber nicht Gegenstand unseres heutigen Anspruches.

Die Beklagte stellt zur Begründung ihres Abweisungsantrages einige Behauptungen rechtlicher Art auf, die reine Zweckbehauptungen sind, und für die nicht der Schatten eines Beweises erbracht oder auch nur versucht wird. Hierzu gehören folgende Behauptungen :

- 1.) Eine Beschränkung der geschäftlichen Möglichkeiten mit schädigender Folge könne rechtlich nicht anders aufgefasst werden, als Schaden am Goodwill.

Das ist einfach nicht wahr und entspricht nicht den Tatsachen.

- 2.) Das Goodwill einer Firma müsse "ein einheitlich rechtliches Schicksal haben. Es sei nicht möglich mehrere Goodwill zu konstruieren für den Geschäftsbereich der Hauptniederlassung und denjenigen der Zweigniederlassungen."

Etwas derartiges steht nirgends geschrieben. Es ist auch garnicht notwendig zum Hilfsmittel der rechtlichen Konstruktion zu greifen, es ergibt sich vielmehr von selbst, dass die Antragsteller bzw. Kläger einen Vermögensschaden durch Boykott im Raume Hamburg erlitten haben. Dieser Schaden ist im Geltungsbereich des BEG entstanden und daher zu entschädigen.

Die Behauptung der Beklagten, der Goodwill-Schaden im vorliegenden Falle sei als einheitlicher und einmaliger Schaden der Gesellschaft an ihrem Hauptsitz Breslau anzusehen, ist eine willkürliche rechtliche Konstruktion, die mit den tatsächlichen Verhältnissen nicht in Einklang zu bringen ist. Sie widerspricht

wenden

im übrigen dem Leitmotiv der ganzen Entschädigungsge-
setzgebung, das dahin geht, Entschädigung zu leisten,
wo immer die Möglichkeit dazu besteht, nicht aber nach
rechtlichen Ausschlußgründen zu suchen.

Sylvius Thalsta

2X
Ausgefertigt am 20. FEB. 1964
Ab z. Zust./formales
am 20. FEB. 1964



20
Dieses Urteil ist rechtskräftig.
Hamburg, den 29. MAI 1964.
Die Geschäftsstelle

Justizoberinspektor

Landgericht Hamburg

82 0 (Entsch.) 216/63

Urteil

Rechtskraftzusage
ist der Bkl.
am 5. JUNI 1964
Justizoberinspektor

Verkündet

am 20. Februar 1964

Kochmann

Im Namen des Volkes

In der Entschädigungssache

Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

1.) des Herrn Sylvius S h a l s h a ,
10, Highfield Court, Highfield Road,
London, N. W. 11,

2.) des Herrn Dr. Erich S c h a l s c h a ,
60, Brent Street, London, N. W. 4,

Prozeßbevollmächtigter: Kläger zu 1.),

K l ä g e r ,

g e g e n

die Freie und Hansestadt Hamburg,
gesetzlich vertreten durch die
Arbeits- und Sozialbehörde,

Amt für Wiedergutmachung,

Hamburg 36, Drehbahn 54,

Az.: W 5 - 8723-12,

Beklagte,

erkennt das Landgericht Hamburg, Entschädigungs-
kammer 2, durch die Richter:

1. Landgerichtsdirektorin Prausnitz,
2. Landgerichtsrat S. Gutzeit,
3. Gerichtsassessor Dr. Freitag ✓

für Recht:

Die Klage wird abgewiesen.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Die übrigen Kosten des Rechtsstreits haben die Kläger zu tragen.

T a t b e s t a n d

Die Kläger, die beide Juden im Sinne der nationalsozialistischen Rassengesetzgebung sind, waren die Inhaber der ehemaligen, 1889 gegründeten Reederei Josef Schalscha mit dem Sitz in Breslau. Das Unternehmen wurde seit 1922 als Gesellschaft mit beschränkter Haftung betrieben und am 8. Februar 1938 in eine offene Handelsgesellschaft umgewandelt. Die Gesellschaft unterhielt in Hamburg eine Zweigniederlassung. Im Frühjahr 1939 wurde das Unternehmen zwangsweise an die Preussische Bergwerks- und Hütten-Aktiengesellschaft (Preussag) übertragen und dann als Firma Luise Schiffsahrts-Gesellschaft mbH weitergeführt. Nachdem die Firma der Kläger als offene Handelsgesellschaft am 6. Februar 1950 - nunmehr mit dem Hauptsitz in Hamburg - im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg (HRA 54138) wieder eingetragen worden war, wurde sie am 12. Mai 1960 von Amts wegen gemäß § 31 Abs. 2 HGB gelöscht.

Seit 1933 wurde die Reederei der Kläger, der/im Binnenschiffsverkehr gewisse Verfrachtungsquoten zugeteilt worden waren, wegen der jüdischen Abstammung ihrer Inhaber bei der Vergabe von Verfrachtungsaufträgen - insbesondere bei Verschiffung oberschlesischer Kohle - boykottiert. Für den hierdurch bedingten Geschäftsrückgang verlangen die Kläger Entschädigung.

Ein bei der Entschädigungsbehörde ^{in Köln} gestellter Antrag des Klägers zu 1.) ist durch Bescheid des Regierungspräsidenten in Köln vom 25. August 1959 (Az.: 14 - I/2 - 422680) in erster Linie mit der Begründung abgelehnt worden, daß der geltend gemachte Boykottschaden bereits als Berufsschaden entschädigt worden sei. Gegen diesen Bescheid hat der Kläger zu 1.) vor dem Landgericht Köln Klage erhoben; der Rechtsstreit ruht zur Zeit (Akte des Landgerichts Köln 54 O (Entsch.) 109/60, Bl. 8 f und 17).

Außerdem haben beide Kläger bei der Beklagten in Hamburg Entschädigung wegen "Boykottschadens" begehrt und vorgetragen, der in den Jahren von 1933 bis 1938 entstandene Schaden belaufe sich auf 558.000,-- RM. Die Beklagte hat den Antrag durch Bescheid vom 17. April 1963 mit folgender Begründung abgelehnt: Der Anspruch der von einer Gesellschaft geltend gemacht werde, habe keinen Boykottschaden zum Gegenstand. Die Beschränkung der geschäftlichen Möglichkeiten mit schädigender Folge könne rechtlich nur als sogenannter "Goodwillschaden" aufgefaßt werden. Einen Schaden im beruflichen Fortkommen gäbe es bei Gesellschaften nicht. Der Goodwillschaden falle unter § 56 BEG. Da die Entschädigung von einer Gesellschaft beansprucht werde, komme die Sondervorschrift des § 146 BEG zur Anwendung. Hiernach bestehe ein Anspruch auf Entschädigung, wenn der Vermögensschaden im Geltungsbereich des Bundesentschädigungsgesetzes entstanden sei. Diese Voraussetzung sei nicht gegeben, weil die Gesellschaft ihre Hauptniederlassung in Breslau gehabt habe. Der Goodwill der Firma habe ein

einheitliches Schicksal. Es sei rechtlich nicht möglich, für den Geschäftsbereich der Hauptniederlassung in Breslau und denjenigen der damaligen Zweigniederlassung in Hamburg ein^{en} jeweils selbständigen Goodwill zu konstruieren.

Gegen diesen Bescheid, der den Klägern am 22. April 1963 zugestellt worden ist, richtet sich die am 19. Juli 1963 beim Gericht eingegangene Klage. Die Kläger meinen, daß ihnen gemäß § 56 BEG Entschädigung wegen erlittenen "Boykottschadens" zustehe; sie verwahren sich dagegen, daß der von ihnen erhobene Anspruch so aufgefaßt werde, als wollten sie für Goodwillsschaden Entschädigung verlangen. Zur Begründung ihrer Ansicht tragen sie vor: Während andere Schiffahrtsunternehmen sich im Zuge der nationalsozialistischen Wirtschaftspolitik aufwärts entwickelt hätten, seien die Umsätze und Einkünfte in ihrer Reederei seit 1933 ständig zurückgegangen. Der alleinige Grund hierfür sei der über ihr Unternehmen verhängte Boykott gewesen. Infolgedessen des Boykotts hätten sie auch im Raume Hamburg und damit - so meinen sie - auch im Geltungsbereich des Bundesentschädigungsgesetzes Vermögensschaden erlitten.

Die Kläger haben in ihrem Schriftsatz vom 26. September 1963 den Antrag angekündigt, festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, ihnen Entschädigung wegen erlittenen Boykottschadens zu gewähren. Die Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

Die Beklagte bezieht sich auf die Gründe des angefochtenen Bescheides und hält an ihrer Rechtsauffassung fest. Im übrigen meint sie, der Bescheid könne nur von der im Rubrum des Bescheides genannten offenen Handelsgesellschaft, die hinsichtlich des Entschädigungsverfahrens als fortbestehend anzusehen sei, angefochten werden.

In der öffentlichen Sitzung vom 30. Januar 1964 sind die Kläger nicht erschienen. Auf Antrag der Beklagten ist gemäß § 209 Abs. 3 BEG einseitig mündlich verhandelt worden. Die die Kläger betreffende Wiedergutmachungsakte der Beklagten (Az.: 8723), die Akte des Landgerichts Köln (Az.: 54 O (Entsch.) 109/60) sowie die Register-Akte des Amtsgerichts Hamburg betreffend die Firma Josef Schalscha Reederei (Az.: 66 HRA 54138) sind Gegenstand der Verhandlung gewesen. Auf den Inhalt der Akten sowie auf den der Gerichtsakte wird Bezug genommen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I

Die Klage ist zulässig.

Sie ist insbesondere rechtzeitig erhoben worden (§ 210 BEG).

Es ist weder nach gesellschaftsrechtlichen Gesichtspunkten noch aus Gründen des Entschädigungsrechts zu beanstanden, daß die Kläger und nicht die ehemalige offene Handelsgesellschaft den Anspruch geltend machen. Die Gesellschaft ist 1960 von Amts wegen aus dem Handelsregister wieder gelöscht worden und existiert offensichtlich nicht mehr (vgl. §§ 31 Abs. 2, 6 Abs. 1, 4 Abs. 2 HGB); es

sind auch nicht nach § 148 HGB Liquidatoren im Handelsregister eingetragen. Selbst wenn die Gesellschaft - im Hinblick auf den geltend gemachten Entschädigungsanspruch - noch als in Liquidation befindlich (§ 156 HGB) anzusehen ist (vgl. van Dam-Loos: BEG § 142 Rand Nr. 10), ist es nicht erforderlich, daß die Gesellschaft als solche die Klage erhebt. § 124 Abs. 1 HGB, der über § 156 HGB diese Möglichkeit für die nach allgemeinem Prozeßrecht an sich nicht parteifähige offene Handelsgesellschaft vorsieht, ist nicht zwingenden Rechts; er will lediglich den Rechtsverkehr der Gesellschaft - nicht zuletzt im Interesse der einzelnen Gesellschafter - erleichtern. Die Gesellschafter, die ~~in~~ bei einer offenen Handelsgesellschaft die wirklichen Rechtsträger sind, können Ansprüche der Gesellschaft ebenso gut als Streitgenossen geltend machen. Der § 142 BEG, der wohlverstanden nicht die Klagebefugnis einschränken will, sondern die Aktivlegitimation regelt, gebietet ebenfalls nicht, daß die geschädigte frühere offene Handelsgesellschaft selbst die Klage erhebt. Es reicht auch für diese Vorschrift aus, daß alle Gesellschafter der ehemaligen offenen Handelsgesellschaft den Entschädigungsanspruch geltend machen.

II

Die Klage ist jedoch sachlich nicht begründet.

Gemäß §§ 142, 146 BEG steht einer Personenvereinigung (1) ein Anspruch auf Entschädigung für Schaden am Vermögen, um den es sich hier allenfalls handeln kann (2), nur insoweit, ^{zu} als der Schaden im Geltungsbereich des

Bundesentschädigungsgesetzes eingetreten ist. Diese letztere Voraussetzung ist nicht erfüllt, weil die geschädigte Gesellschaft ihren Sitz in Breslau hatte (3).

1) Der mit der Klage geltend gemachte Anspruch fällt unter die Sondervorschriften der §§ 142 ff. BEG. Dabei ist es unerheblich, daß nicht die frühere offene Handelsgesellschaft, sondern ihre Gesellschafter die Klage erhoben haben. Entscheidend ist allein, daß der geltend gemachte Schaden, aus dem der Anspruch hergeleitet werden soll, der Reederei erwachsen ist. Diese wurde bis zum 8. Februar 1938 als Gesellschaft mit beschränkter Haftung, mithin als "juristische Person", und für die restliche Zeit bis zur zwangsweisen Übertragung des Unternehmens als offene Handelsgesellschaft, d.h. "nichtrechtsfähige Gesellschaft des Handelsrechts", im Sinne des § 142 Abs. 1 BEG betrieben. Eigene Entschädigungsansprüche können die Kläger daneben aus dem dargelegten Schaden nicht ableiten (vgl. BGH in LM BEG § 142 Nr. 1).

2) Der von den Klägern dargelegte Schaden kann, sofern er in entschädigungsrechtlicher Beziehung überhaupt relevant ist, nur als Vermögensschaden aufgefaßt werden. Insoweit sind sich auch die Parteien einig. Die von den Parteien erörterte Rechtsfrage, ob der erhobene Anspruch einen "Boykottschaden" oder einen "Goodwillschaden" zum Gegenstand hat, braucht nicht entschieden zu werden.

3) Wie immer man auch diese Frage beurteilen mag, muß die Klage doch in jedem Falle nach der hier anzuwendenden Sondervorschrift des § 146 Abs. 1 BEG daran scheitern,

daß der vorgetragene Schaden nicht im Geltungsbereich des Bundesentschädigungsgesetzes entstanden sein kann.

Der Schaden kann nur in Breslau erwachsen sein, weil die Gesellschaft dort ihren Sitz hatte. Der Schaden besteht nach dem klägerischen Vortrag in dem Rückgang der Umsätze und Einnahmen der Gesellschaft. Diese Nachteile können sich schlechterdings nur bei der Gesellschaft selbst schädigend ausgewirkt haben. Daß Boykottmaßnahmen möglicherweise auch im jetzigen Geltungsbereich des Bundesentschädigungsgesetzes gegen die Reederei ergriffen worden sind, ändert daran nichts.

Ebensowenig spielt die Tatsache eine Rolle, daß die Gesellschaft in Hamburg eine Zweigniederlassung unterhielt. Da die Zweigniederlassung rechtlich nicht selbstständig war und somit nicht Träger von Rechten und Pflichten sein konnte, wurde nicht sie, sondern die Gesellschaft am Sitz der Hauptniederlassung von dem Boykott betroffen.

III

Die Entscheidung über die Kosten ergibt sich aus den §§ 209 Abs. 1, 225 Abs. 1 BEG und § 91 ZPO.

Kausuf

Gulzeil

Frey